



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 15/2015

Masterstudiengang Geographien Ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung

- Prüfungsordnung

Vechta, 28.05.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 258

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Geographien ländlicher Räume (PO MAGLR)

3

Anlage 1: Studienordnung

6

Anlage 2: Studienverlaufsplan

9

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume (PO MAGLR)
gültig ab Wintersemester 2015/16**

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 38. Sitzung am 17.12.2014. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 17.12.2014.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) der Universität Vechta.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

**§ 3
Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:
 1. Pflichtmodule (72 CP),
 2. Wahlpflichtmodule (20 CP),
 3. Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP).
- (2) ¹Die Studienordnung (Anlage1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

**§ 4
Credit Points**

¹Im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden. ²Aus anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen importierte Module und Module aus dem Profilierungsbereich erfordern gegebenenfalls einen Zeitaufwand von 30 Zeitstunden pro Credit Point. ³Der jeweilige Arbeitsaufwand ist in der betreffenden Modulbeschreibung ersichtlich.

**§ 5
Mobilitätsfenster**

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Praktikum

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist im Rahmen des Moduls Berufspraxis ein Praktikum verpflichtend. ²Das im Regelfall zusammenhängende Vollzeit-Praktikum kann auf begründeten Antrag geteilt oder in Teilzeit absolviert werden. ³Das Praktikum ist während der veranstaltungsfreien Zeit abzuleisten und zwar in der Regel zwischen dem dritten und vierten Fachsemester. ⁴Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.
- (2) ¹Das Modul Berufspraxis ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Es umfasst:
1. die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar zum Praktikum;
 2. die Ableistung eines Praktikums im Umfang von sechs Wochen;
 3. die Anfertigung eines Berichts zum Praktikum;
 4. die mündliche Präsentation im folgenden Sommersemester.
- (3) ¹Für das erfolgreich absolvierte Modul Berufspraxis werden 12 CP vergeben. ²Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt. ³Der Praktikumsbericht und die mündliche Präsentation werden benotet und mit den für das Modul Berufspraxis vorgesehenen 12 CP gewichtet.
- (4) ¹Das Praktikum kann in einschlägigen Einrichtungen und Diensten abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Die/Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁴Während des Praktikums fungiert die/der Praktikumsbeauftragte als Anlaufstelle für die Studierenden und die Praktikumsstelle.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für das Modul Berufspraxis gemäß § 6 Abs. 2 der Praktikumsbericht mit einer mündlichen Präsentation als Prüfungsleistung konzipiert.
- (2) Der Praktikumsbericht umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Praxisfelds;
 2. eine schriftliche Dokumentation der Arbeit im Praxisfeld und der Reflexion der Praxiserfahrungen.
 3. eine mündliche Präsentation
- (3) ¹Alle Prüfungsleistungen, einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium, können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. ²Wird ein Modul aus einem anderen (Teil-) Studiengang der Universität Vechta gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen der Wahlpflichtmodule absolviert, ist die Prüfung nach den Bestimmungen der jeweiligen (Teil-) Studienordnung abzulegen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 62 CP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ³Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung im Studiengang Geographien ländlicher Räume oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit werden 25 CP vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 175.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 10 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 3 CP vergeben.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Studienordnung
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume (PO MAGLR).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) zielt auf die Erweiterung und Vertiefung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden und befähigt zu einer selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer geographischer Kenntnisse. ²Er ermöglicht diesbezüglich eine kritische Auseinandersetzung und postuliert einen forschungsorientierten Umgang.
- (2) ¹Der konsekutive und forschungsorientierte Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas - Change via Globalization) widmet sich der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume im Zeitalter der Globalisierung. ²Was treibt Globalisierungsprozesse an, gegenwärtig und in der Vergangenheit? ³Wie funktionieren globale Produktionssysteme und welche Strategie verfolgen transnationale Unternehmen? ⁴Welche Konsequenzen hat die Globalisierung für ländliche Räume und wie kann auf regionaler Ebene mit neuen Herausforderungen umgegangen werden? ⁵Welche Handlungsoptionen besitzen Akteure und Stakeholder in ländlichen Räumen, den Herausforderungen der Globalisierung verantwortlich und reflektiert zu begegnen? ⁶Kann Globalisierung im Hinblick auf eine zukünftige Regionalentwicklung reformiert werden und falls ja, wie? ⁷Welche Rolle kann die Geographie/können Geographinnen/Geographen spielen, um alternativ-fortschrittliche Globalisierungsprozesse voranzubringen?
- (3) ¹Der Masterstudiengang baut auf dem Forschungsschwerpunkt „Humangeographie“ der Geographie in Vechta auf. ²Er ist somit im Profil „ländlicher Raum“ verankert und im speziellen in die Forschungsschwerpunkte „Wandel im kulturellen, politisch-sozialen und wirtschaftlichen Raum“ sowie „Regionalentwicklung, Agrar- und Ernährungswirtschaft und Landschaftsökologie“ eingebunden.
- (4) ¹Studierende besuchen Veranstaltungen zu ökonomischen und sozialen Wandlungsprozessen in ländlichen Räumen sowie zu Aspekten der Globalisierung und Regionalentwicklung. ²Seminare zur Planung und Steuerung in ländlichen Räumen bieten Anknüpfungspunkte an Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus Forschungs- und Anwendungsperspektiven ergeben. ³Ergänzend werden Seminare zur Forschungs- und Berufspraxis angeboten.
- (5) ¹Das Masterstudium führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts. ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Geographie in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. ³Sie werden befähigt, sich in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen durchdacht und sozial verantwortlich zu verhalten und Beiträge zur nachhaltigen Gestaltung der Umwelt und Gesellschaft zu leisten.
- (6) ¹Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden zu beruflichen Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen, in der öffentlichen Verwaltung sowie in privaten Unternehmen. ²Insbesondere sind folgende Einsatzfelder möglich: Raumplanung, Wirtschaftsförderung, Standort-

planung, Sozial- und Marktforschung, Tourismus und Regionalmarketing, Consulting, Regionalentwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Organisationen, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt- und Naturschutz, Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement und Immobilienwirtschaft.

§ 3 Studienprogramm

Modul	Modultitel	SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
Pflichtmodule (72 CP)					
LRM-1	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume	4	8	R	P
LRM-2	Globalisierung und die Entwicklung ländlicher Räume	4	8	R	P
LRM-3	Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume	6	11	Po	P
LRM-4	Planung und Steuerung in ländlichen Räumen	4	8	Po	P
LRM-5	Forschungspraxis und -methoden	10	25	Pb	P
LRM-6	Berufspraxis	2	12	Pr	P
Wahlpflichtmodule (20 CP)					
LRM-7	Regionalmanagement und -marketing	4	10	Po	WP
MA G 13	Umwelt und Region	4	10	H/Ko/R	WP
LRM-8	Internationale Perspektiven	4	10	R	WP
	Profilierungsbereich	Je nach Modul	10	Je nach Modul	WP
Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP)					
LRM-9	Masterarbeit		28	Masterarbeit/-kolloquium	P

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point
 Prüfungsart: H = Hausarbeit; Ko = Kolloquium, Pb = Projektbericht;
 Pr = Praktikumsbericht; R = Referat
 Po = Portfolio

Modulstatus: P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

Themenbezogen können einzelne Module oder Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden. Die Unterrichtssprache wird jeweils mit dem Lehrangebot bekannt gemacht.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsarten sind in §17 RPO und in §7 PO MAGLR definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):
- der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 25.000 –37.500 Zeichen;
 - der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 75.000 Zeichen;

3. der Umfang eines Praktikumsberichts gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 PO MA GLR beträgt in der Regel 37.500 Zeichen.
4. der Umfang eines Selbstreflektionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 - 10.000 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

- (2) Wird ein Modul aus einem anderen (Teil-) Studiengang der Universität Vechta gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen der Wahlpflichtmodule absolviert, ist die Prüfung nach den Bestimmungen der jeweiligen (Teil-) Studienordnung abzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studiengang Master Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung						Gültig ab WiSe 2015/16
Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.						
1. Semester	LRM-1 Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume 8CP 1.1 SE Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume 1.2 SE Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume (4 SWS) <i>P</i>	LRM-2 Globalisierung und die Entwicklung ländlicher Räume 8CP 2.1 SE Konzepte der Globalisierung 2.2 SE Globalisierung ‚vor Ort‘ (4 SWS) <i>P</i>	LRM-3 Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume 11CP 3.1 SE Wirtschaft und Region (2 SWS/4CP) <i>P</i>	LRM-4 Planung und Steuerung in ländlichen Räumen 8CP 4.1 SE Planung in ländlichen Räumen (2 SWS/4CP) <i>P</i>	LRM-5 Forschungspraxis und -methoden 25CP 5.1 SE Grundlagen der Forschungspraxis und -methoden (2 SWS/5CP) <i>P</i>	29 CP / 14 SWS
2. Semester	LRM-6 Berufspraxis 12CP 6.1 SE Berichte aus der Praxis (2 SWS/2 CP) <i>P</i>		LRM-3 Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume 3.2 SE Reading Course "Rural Studies" 3.3 SE Potenziale, Probleme und Perspektiven der Entwicklung ländlicher Räume (4 SWS/7CP) <i>P</i>	LRM-4 Planung und Steuerung in ländlichen Räumen 4.2 SE Governance in ländlichen Räumen (2 SWS/4CP) <i>P</i>	LRM-5 Forschungspraxis und -methoden 5.2 SE/GP Projektbezogene Erhebungs- und Auswertungsmethoden mit Geländearbeit 5.3 Studienprojekt (8 SWS/20CP) <i>P</i>	33 CP / 16 SWS
3. Semester (Mobilitätsfenster)	LRM-6 Berufspraxis 6.2 P Berufspraktikum (10CP) <i>P</i>	LRM-7 Regionalmanagement und -marketing 10CP 7.1 SE Regionalmanagement und -marketing in ländlichen Räumen 7.2 SE Aktuelle Themen der Regionalentwicklung/ Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 SWS) <i>WP</i>	MA G 13 Umwelt und Region 10CP 8.1 SE Altern in der Region und regionale Politikansätze 8.2 SE Umweltbezogene Ressourcen im Alter und Umweltgestaltung (4 SWS) <i>WP</i>	LRM-8 Internationale Perspektiven 10CP 8.1 SE Globalizing Rural Worlds: Der ländliche Raum im Globalisierungsprozess 8.2 SE Aktuelle Themen der Globalisierung/ Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 SWS) <i>WP</i>	Profilierungsbereich 10CP <i>WP</i>	30 CP / SWS je nach WP
4. Semester	LRM-9 Masterarbeit 28CP 9.1 Masterarbeit 9.2 Masterkolloquium <i>P</i>					28 CP / 0 SWS
ggf. Hinweise:	<i>P</i> = Pflichtmodul <i>WP</i> = Wahlpflichtmodul					
Stand: 21.11.2014						